**Muster Gefährdungsbeurteilung**

**Gefährdungsbeurteilung gemäß §5 Arbeitsschutzgesetz für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§5(1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV-2**

**Muster von:** AGUM e.V. in Zusammenarbeit mit dem Sachgebiet Hochschulen und Forschungseinrichtungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

Gültigkeitsbereich

|  |  |
| --- | --- |
| Organisationseinheit: |  |
| Gebäude: |  |
| Raum: | z.B. Alle Räume der Unternehmen |
| Arbeitsplatz/Tätigkeit: | z.B. Büroarbeitsplätze |
| Tätigkeitsbeschreibung:  Allgemeine Verwaltungstätigkeiten | |

**Gefährdungsbeurteilung**

Alle nachstehenden Tabellen dienen dazu, die Gefährdung durch Kontakt mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Tätigkeiten am Arbeitsplatz zu bewerten und Schutzmaßnahmen festzulegen. Ziel ist die Vermeidung von Infektionen mit Coronavirus SARS-CoV-2 bei Beschäftigten und weiteren Personen sowie Vermeiden von sekundären Gefährdungen.

Aufgrund des überbetrieblichen Charakters der Gefährdungen durch den SARS-CoV-2 Erreger sowie des Charakters der Tätigkeiten an den Arbeitsplätzen (Büroarbeitsplätzen), wird anstelle einer tätigkeits- und gefährdungsorientierten Gefährdungsbeurteilung eine Schutzmaßnahmenorientierte Bewertung nach STOP-Prinzip durchgeführt.

Substituierende Schutzmaßnahmen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | | | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
| 1.1 | Home Office Gebot – Die Mitarbeitenden sollen, sofern möglich, der Arbeit im Home Office Vorzug gegenüber dem Präsenz im Unternehmen gewähren. |  |  |  |  |
| 1.2 | Das Besucheraufkommen in den Geschäftsräumen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Für Termine mit Besuchern vor Ort muss es einen triftigen Grund geben, zum Beispiel, dass keine Videokonferenz möglich ist. |  |  |  |  |

Technische Schutzmaßnahmen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | | | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
| 2.1 | Corona-Schnell- bzw. Selbsttests: Sollten sich mehrere Personen geplanter Weise länger als wenige Minuten gemeinsam in einem Raum aufhalten, zum Beispiel für Meetings, die nicht ohne Präsenz durchführbar sind, führen die Beschäftigten zuvor einen Selbsttest durch. Dies soll morgens zuhause erfolgen. |  |  |  | Der Arbeitgeber stellt Selbsttests in ausreichender Zahl zur Verfügung. Es sei darauf hingewiesen, dass diese lediglich zum Einsatz kommen sollen, wenn Home Office nicht möglich ist und gemeinsame Termine in Präsenz stattfinden müssen.  Es besteht keine Pflicht einen Selbsttest durchzuführen, jedoch ist die Teilnahme an Treffen in Präsenz zwischen Beschäftigten (außer für wenige Minuten) dann nicht gestattet. |
| 2.2 | Bei Terminen mit Externen, die länger als ein paar Minuten dauern, sollen die Beschäftigten diese danach fragen, ob sie innerhalb der letzten 1-2 Tage getestet wurden und entsprechend das Risiko eigenständig einschätzen. |  |  |  | Alle definierten Schutzmaßnahmen bleiben trotzdem in Kraft. Es geht darum Transparenz zu schaffen, die individuelle Risikobewertung zu ermöglichen und den gesunden Menschenverstand zu fördern. Wenn die Externen nicht getestet sind, ist auf erhöhte Schutzmaßnahmen (FFP2 Maske, Abstand, …) zu achten. |

Organisatorische Schutzmaßnahmen

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | | | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
| 3.1 | Es ist grundsätzlich auf die Einhaltung von mindestens 1,5m Abstand zu anderen Personen zu halten, unabhängig vom Teststatus. |  |  |  | Lediglich beim Tragen einer FFP2 Maske darf der Abstand kurzzeitig verringert werden. |
| 3.2 | Desinfektion: Jede\*r Beschäftigte soll sich mehrmals am Tag die Hände mit Seife waschen und/oder Desinfizieren.  Nach Benutzung von Arbeitsplätzen, die nicht die eigenen sind, sind diese mit Flächendesinfektion zu reinigen. Gleiches gilt für Besprechungstische. |  |  |  | Der Arbeitgeber stellt ausreichend Hand- und Flächendesinfektion sowie Seife zur Verfügung. |
| 3.3 | Räume: Es ist darauf zu achten, dass sich nicht mehere *ungetestete* Personen in einem Raum aufhalten, außer für wenige Minuten. |  |  |  | Siehe 2.1 und 2.2 |
| 3.4 | Lüften: Räume, in denen sich Personen aufhalten, sind regelmäßig zu Lüften. Es ist auf einen ausreichenden Luftaustasch zu achten. Quer- und Stoßlüften ist zu bevorzugen. |  |  |  | Nach Feierabend müssen die Fenster unbedingt wieder geschlossen werden. |
| 3.5 | Krankheitssymptome: Beschäftigte, die sich krank fühlen - auch wenn es keine typischen Corona Symptome sind - sollen nicht zur Arbeit im Büro erscheinen. |  |  |  | Krank bedeutet im Sinne von Erkältungssymptomen. Hier geht es um ein Verbot, in Präsenz auf der Arbeitsstätte zu erscheinen. Eine etwaige Arbeitsunfähigkeit ist davon unberührt und bezieht sich auf die Arbeit allgemein, auch im Home Office. |
| 3.6 | Testpersonal: Qualifikation |  |  |  | Personal, das Corona-Tests durchführt hat eine medizinische Ausbildung oder ist entsprechend Anlage 1 Corona-Testverordnung NRW unterwiesen worden. |

Persönliche Schutzausrüstung

| Lfd. Nr. | gängige bzw. vorgeschriebene Schutzmaßnahmen | Maßnahme umgesetzt? | | | Hinweise/Bemerkungen zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| ja | nein | Ent-fällt |
| 4.1 | Mund- und Nasenbedeckung sowie Filtermasken: Grundsätzlich gilt in den Geschäftsräumen außerhalb des eigenen Arbeitsplatzes eine Tragepflich für medizinische Mund- und Nasenbedeckungen. Auch FFP2-Filtermasken können getragen werden.  Können die voranstehenden Regeln (zum Beispiel Mindestabstand) nicht eingehalten werden ist eine FFP2-Filtermaske zu verwenden. |  |  |  | Der Arbeitgeber stellt medizinische Mund- und Nasenbedeckungen sowie FFP2-Filtermasken in ausreichender Anzahl zur Verfügung. |
| 4.2 | PSA bei der Durchführung von Tests |  |  |  | Bei der Durchführung von Corona-Tests hat das testende Personal FFP2-Masken zu trafen, sowie einmal Schutzhandschuhe und einen Einmalumhang (Kittel). Diese PSA ist täglich zu wechseln. |

**Umsetzung von Maßnahmen**

Umsetzung der Maßnahmen und Festlegung der Zuständigkeiten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Lfd. Nr. | Zuständig (Name) | Umzusetzen bis (Datum) |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

**Prüfung auf Wirksamkeit bzw. Anpassungen der Maßnahmen**

Umsetzung der Maßnahmen und Festlegung der Zuständigkeiten

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Datum | Geschäftsführer\*in (Name) | Unterschrift |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |
|  |  |  |

Inkrafttreten der Gefährdungsbeurteilung

|  |  |
| --- | --- |
| **Sicherheitsingenieur gemäß §5 ASiG oder Betriebsarzt gemäß §2 ASiG (Pflichtfeld)**  Erstellt durch (Name in Druckbuchstaben) |  |
| Datum |  |
| Unterschrift |  |

**Geschäftsführung (Pflichtfeld)**

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Geprüft und in Kraft gesetzt  (Geschäftsführer\*in, Name in Druckbuchstaben) |  |  |
| Datum |  |  |
| Unterschriften |  |  |